



Universität Ulm
Zentrale Verwaltung
Abteilung III - 2
Recht, Struktur und
Verwaltungsorganisation

Heidi Krolopp

Az. 14 009 / Kp

05.03.2009

Verfahren zur Einrichtung, Änderung, Aufhebung von Hochschuleinrichtungen Institute und Betriebseinrichtungen

1. Hochschuleinrichtung

(Rechtsgrundlage: § 15 Abs. 7 LHG, § 2 Abs. 2 und 3 Grundordnung)

Wissenschaftliche Einrichtungen oder Betriebseinrichtungen sind einer oder mehreren Fakultäten oder als zentrale Einrichtung des Präsidium zugeordnet.

Die wissenschaftlichen Einrichtungen der Fakultäten sind Institute.

Zur Erbringung von Dienstleistungen können in den Fakultäten Betriebseinrichtungen eingerichtet werden.

Sektionen, wie sie früher in der Universität Ulm existiert haben, gibt es nicht mehr. Das Gesetz verwendet den Begriff „Sektion“ heute für eine fakultätsähnliche Gliederungsstruktur der Hochschulen, die in Ulm jedoch nicht verwendet wird.

2. Einrichtung, Änderung, Aufhebung

Einrichtung: eine Hochschuleinrichtung wird neu gegründet.

Änderung: eine Hochschuleinrichtung wird umgewandelt (z.B. Institut in zentrale Einrichtung, Sektion in Institut) oder die bestehende Hochschuleinrichtung wird verändert, sie ändert z.B. ihren Forschungsschwerpunkt oder eine Arbeitsgruppe wird einer anderen Hochschuleinrichtung zugeordnet. Die Änderung der Bezeichnung bedeutet in der Regel auch die Änderung (oder das Nachvollziehen einer Änderung) der Forschungsaufgabe.

Aufhebung: eine Hochschuleinrichtung wird aufgelöst.

3. Zuständigkeit und Verfahren

(Rechtsgrundlage: § 25 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2, § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7, § 20 Abs. 1 Satz 3 Nr. 9 LHG)

Fakultätsrat: Zustimmung (zu dem Antrag der Fakultät)

Senat: Beschluss

Universitätsrat: Zustimmung. Die Zustimmung entfällt bei Übereinstimmung mit dem beschlossenen Struktur- und Entwicklungsplan.

4. Unterlagen

Um ein zügiges Verfahren zu gewährleisten und Verzögerungen durch erforderliche Rückfragen zu vermeiden, sollten dem Antrag der Fakultät folgende Informationen beigelegt werden:

- a) Die genaue Bezeichnung der Hochschuleinrichtung,
- b) Ein Vorschlag für die englischsprachige Bezeichnung,
- c) Ein Hinweis, ob die Strukturänderung in dem von der Universität beschlossenen Struktur- und Entwicklungsplan vorgesehen ist,
- d) Eine Begründung für die Strukturänderung, insbesondere, welche Aufgaben warum hier neu oder anders wahrgenommen werden (ggf. als Zitat aus dem Struktur- und Entwicklungsplan),
- e) Bei Neueinrichtung: ein Hinweis, welche Professuren der Einrichtung zugeordnet werden sollen und welche Stelle die Leitung übernehmen soll,
- f) Bei Neueinrichtung: ein Hinweis zur strukturellen Einbindung in die Fakultät (z.B. zu welchem Fach),
- g) Evtl. Überlegungen zu Ausstattung und Unterbringung, bei Aufhebung Angaben über die Zuordnung von noch vorhandenem Personal,
- h) Datum des Fakultätsratsbeschlusses.

Zur Vorbereitung der Beschlüsse der Universitätsorgane und des womöglich erforderlichen Antrags an das Wissenschaftsministerium sollten diese Informationen schriftlich an den Vorstand (das Präsidium) gehen, in Mehrfertigung an die Gremiengeschäftsstelle und die Abteilung Recht, Struktur und Verwaltungsorganisation. Bitte bedenken Sie, dass die Unterlagen in der Regel zwei Wochen vor der Sitzung des Universitätsorgans vorliegen müssen und planen Sie die Sitzungstermine Ihrer Fakultätsorgane entsprechend.